

## **Weiterbildungsveranstaltung für Kirchenräte vom 29.10.2009**

### **Referat von Karin Birchler, Ressort Finanzen**

#### **Kirchliche Stiftungen**

Zu Beginn greife ich gerne noch einmal das Thema "Kirchliche Stiftungen" auf, das Ihnen Herr Bruhin von der rechtlichen Seite her schon näher ausgeführt hat. Mit Rücksicht auf die sehr individuelle Situation in den einzelnen Kirchgemeinden können wir aus meiner Sicht dieses Thema nur sehr Allgemein behandeln. Wir haben die Grundlage der Stiftungsvereinbarung betreffend die kirchlichen Stiftungen im Kanton Schwyz, die teilweise oder ganz von Kirchgemeinden unterstützt werden. Die Kirchgemeinden haben die Finanzierung der Stiftungen sicher zu stellen, welche dem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dies sind in der Regel die Pfarrkirchenstiftung und die Pfarrpfundstiftung. Wichtig ist, dass für jede Stiftung eine geordnete, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, fachgemässe und vollständige Vermögens-, sowie Gewinn- und Verlustrechnung geführt wird, diese geprüft und alljährlich mit der ordentlichen Kirchgemeinderechnung veröffentlicht wird.

Diese Zahlen werden denn auch in den Berechnungen des Finanzausgleichs berücksichtigt, sofern sie den Normaufwand tangieren. Und um unter anderem genau diese Beurteilungen vornehmen zu können, sind wir auf ordentlich geführte Jahresrechnungen angewiesen. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich festhalten, dass es dabei nur um jene kirchlichen Stiftungen geht, die teilweise oder ganz von den Kirchgemeinden unterstützt werden. Grundsätzlich gilt aus unserer Sicht: Aufwand und (!) Ertrag einer Stiftung ist miteinander zu verrechnen. Das heisst, der Aufwand vermindert sich um den Ertrag und das Ergebnis ergibt den Beitrag der Kirchgemeinde an die betreffende Stiftung. Alle Aufwendungen und Erträge sind über die Erfolgsrechnung zu buchen.

Teilweise wird es aber so gehandhabt, dass z.B. die Zinserträge des Kapitals und vor allem auch die Mietzinseinnahmen direkt dem Kapital der Stiftung gutgeschrieben werden und der alleinige Aufwand den Beitrag der Kirchgemeinden ausmacht. Diese Verbuchungsart widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit und Transparenz. Es ist nicht zulässig, dass Erträge (Mietträge) direkt dem Stiftungskapital zugewiesen werden und die Rechnungen bezüglich des Aufwandes (Unterhalt, Reparaturen, Versicherungsprämien etc.) über die Kirchgemeinde-Rechnung als Beitrag an die kirchliche Stiftung abgebucht werden. Auch ist es nicht zulässig, dass die Kirchgemeinde einen festen Beitrag wie den Budgetbeitrag an die kirchliche Stiftung leistet und die Stiftung mit dem Überschuss das Stiftungsvermögen äufnet. Dies würde im Endeffekt aus Steuergeldern bzw. zu Lasten der Steuerzahler geschehen und wäre in dieser Form keine ordnungsgemässe Verwendung von Steuergeldern, wofür wir aber die Verantwortung tragen.

Ausserordentliche Einnahmen wie zum Beispiel Erbschaften oder Vermächtnisse, sind in der Stiftungsrechnung einerseits als Ertrag auszuweisen (z.B. Konto 480 Entnahme Spezialfinanzierung) und andererseits als Aufwand zu buchen (z.B. Konto 380 Zuweisung an Stiftungskapital). Damit werden diese ausserordentlichen Erträge transparent und zweckbestimmend dem Stiftungskapital zugewiesen. Zinserträge, Erträge aus Kirchenopfern und der „Kerzenkasse“ sind für den Unterhalt der Kirche bestimmt und nicht dem Stiftungsvermögen zuzuweisen.

Für die interne Zinsbelastung auf Grund des abzuschreibenden Buchwertes kann die Kirchengemeinde einen festen Zinssatz in Anrechnung bringen. Zurzeit wäre dies ein Satz von 3%. Die Gutschrift der internen Zinsverrechnung erfolgt über die Kontengruppe 5 Kapitaldienst. Die Kirchengemeinde kommt für den gesamten Zinsendienst auf und belastet „intern“ die kirchlichen Stiftungen oder andere Objekte mit dem durchschnittlichen oder fixen Zinssatz von zurzeit 3%. Die Differenz, als Aufwand oder Ertrag, erscheint in der Rechnung der Kirchengemeinde.

Keinen Einfluss auf den Normaufwand für die Berechnung des Finanzausgleichs können zum Beispiel haben: Beiträge an Kapellstiftungen, einen Kirchenwald oder Friedhofanlagen. Dem Normaufwand nicht hinzu gerechnet werden kann der Aufwand für ein Pfarreizentrum also auch der Unterhalt an eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen wie ein Gemeinschaftszentrum. Ebenso der Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens.

Auch Beiträge an eine Pfarrpfundstiftung können ohne Einfluss auf den Normaufwand sein, sofern sie nicht vorrangig der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dazu möchte ich Ihnen ein Beispiel machen: Ein Pfarrhaus ist an Dritte vermietet, die Miete für die Wohnung des Pfarrers, der in einer gemieteten Fremdliegenschaft wohnt, wird zu Lasten der Jahresrechnung der Kirchengemeinde verbucht. Die Pfarrpfundstiftung erzielt in der Regel einen Überschuss aus der Vermietung des Pfarrhauses, der richtigerweise mit den Beiträgen der Kirchengemeinde an die Pfarrpfundstiftung verrechnet wird. Machen wir gleich bei diesem Beispiel weiter. Im laufenden Rechnungsjahr wird nun ein höherer baulicher Unterhalt vorgenommen, der ein ausserordentliches Rechnungsdefizit der Pfarrpfundstiftung verursacht. Konsequenterweise wird dieses Defizit zulasten der Kirchengemeinde verbucht. Es sollte aber nicht vorkommen, dass die Überschüsse prinzipiell der Stiftung gutgeschrieben und die Defizite prinzipiell der Kirchengemeinde belastet werden.

Bei diesen Überlegungen bitte ich Sie, auch auf die bestimmungsgemässe Verwendung des Stiftungsvermögens zu achten und dies auch nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Es soll differenziert werden zwischen Unterhalt und Investitionen. Der übliche Unterhalt geht in der Regel zu Lasten der Kirchengemeinde. Eine Investition wie ein Neubau, ein Umbau oder eine umfassende Renovation grundsätzlich und wenn vorhanden, dem Stiftungszweck entsprechend, zu Lasten des Stiftungskapitals. Ist kein Stiftungskapital vorhanden, wäre auch die Frage zu stellen, wer denn allenfalls für ein Darlehen oder für

eine Hypothek als Schuldner in Frage kommen sollte. Ist bei einem Objekt wie einer Pfarrkirche oder einem Pfarrhaus ein Neubau, ein Umbau oder eine umfassende Renovation durch den Stiftungsrat geplant, so ist vorgängig die Finanzierungsfrage mit den Organen der Kirchgemeinde zu klären. Als Bauherrschaft sollte in der Regel die Stiftung als Eigentümerin, vertreten durch den Stiftungsrat auftreten.

Vorerst sind für die Finanzierung die Eigenmittel der Stiftung oder anderweitig verfügbares Stiftungsvermögen zu verwenden. Dies selbstverständlich nach Absprache mit den Organen der bischöflichen Aufsichtsstelle über die kirchlichen Stiftungen. Für die Entnahme von Stiftungskapital oder Auflösung von kirchlichen Stiftungen ist die Zustimmung der bischöflichen Aufsichtsbehörde vorgängig einzuholen. Im Weiteren ist zu prüfen, ob für ein Objekt, welches einen jährlichen Ertrag durch Vermietung oder anderweitige Einkünfte erwirtschaftet, nicht eine Bankschuld bzw. Hypothek durch die Stiftung als Eigentümerin aufgenommen werden soll. Die Hypothek wäre mit dem Objekt verbunden und für die Verbindlichkeiten würde erstrangig die kirchliche Stiftung haften. Alternativ könnte die Kirchgemeinde der kirchlichen Stiftung ein grundpfandgesichertes Darlehen für die Finanzierung des Objektes gewähren. Dieses wäre in der Bilanz der Kirchgemeinde als Aktivum zu führen und in der Bilanz der kirchlichen Stiftung als Fremdkapital passiv zu verbuchen. Bei einer Zweckentfremdung oder einem Verkauf des Objektes hätte die kirchliche Stiftung die Hypothek oder das grundpfandgesicherte Darlehen zurück zu zahlen. Für den Fehlbetrag hätte die Kirchgemeinde beim Stimmbürger über eine Sachvorlage einen Verpflichtungskredit einzuholen. Verzinsung und Abschreibung auf diesem Verpflichtungskredit wären über die Stiftungsrechnung als jährlicher Aufwand auszuweisen und würde durch den Beitrag der Kirchgemeinde an diese Stiftung gedeckt.

Abschliessend zum Thema kirchliche Stiftungen müssen natürlich selbstverständlich auch die Differenzen der Abschreibungen und Zinsverrechnungen zu den normierten Werten für den Finanzausgleich berücksichtigt werden können. Das heisst, die verbuchten Werte müssen klar aus den jeweiligen Jahresrechnungen ersichtlich sein.

Ich bin der Ansicht, dass diese vorgängig angesprochenen, wichtigsten Punkte in Bezug auf die kirchlichen Stiftungen, den einzelnen Kirchengutsverwaltern Hinweise geben, wie aus Sicht der Kirchgemeinden der Finanzfluss zwischen der Kirchgemeinde und den kirchlichen Stiftungen geregelt werden kann. Es geht ganz klar nicht um das "ausbeuten" der kirchlichen Stiftungen, sondern um das bestimmungsgemässe Verwenden deren Einkünfte und das sinnvolle Einsetzen des Vermögens, was immer auch einen Einfluss auf die Berechnungen des Finanzausgleichs hat.

## **Gesetz über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden sowie Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden**

Wir fahren weiter mit verschiedenen anderen, ebenfalls eher zahlenlastigen Themen und Fragen, die generell beantwortet werden können mit dem Verweis auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden sowie mit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

Um zu verdeutlichen, stellen wir uns später teilweise auch jeweils eine Frage, und ich versuche, Ihnen anhand dieser spezifischen Fragen die Antwort aufzuzeigen.

### **§ 2 FHG Grundsätze Überblick**

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung zu führen.

### **§ 3 FHG Rechtmässigkeit**

Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage.

Die Rechtmässigkeit ist ein rechtsstaatliches Prinzip. Es besagt, dass die Exekutive nur handeln darf, soweit eine gesetzliche Grundlage besteht. Dieser Grundsatz gilt auch für das Rechnungswesen.

### **§ 4 FHG Haushaltgleichgewicht**

Der Grundsatz des Haushaltgleichgewichts besagt, dass die Laufende Rechnung mittelfristig innert 5 bis 7 Jahren auszugleichen ist.

### **§ 5 FHG Sparsamkeit**

Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Es dürfen nur notwendige Ausgaben getätigt werden. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge der Dringlichkeit vorzunehmen. Der Grundsatz der Dringlichkeit besagt, dass die öffentlichen Mittel dort eingesetzt werden müssen, wo prioritäre Aufgaben zu erfüllen sind. Nicht dringliche Aufgaben sind zurückzustellen.

### **§ 6 FHG Wirtschaftlichkeit**

Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet. Vermögenswerte sind sorgfältig zu bewirtschaften, um ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten.

### **§ 8 FHG Grundsätze**

Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln. Finanzplan, Voranschlag (Budget) und die Rechnung mit Bestandesrechnung (Bilanz) und Verwaltungsrechnung (Laufender Rechnung) sind nach diesen Grundsätzen zu erstellen.

Ausserdem sind die Vorherigkeit, Jährlichkeit, die Brutto- und Sollverbuchung sowie die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge einzuhalten.

In den letzten drei Sätzen haben Sie viele wichtige Begriffe gehört. Weil es sich dabei um die Grundsätze der Rechnungsführung handelt, erläutere ich Ihnen im Folgenden gerne diese Begriffe im Einzelnen:

Klarheit	Verständliche, eindeutige Kontenbezeichnungen und Buchungstexte.
Vollständigkeit	In der Buchhaltung müssen sämtliche Geschäftsfälle enthalten sein. Finanzplan, Voranschlag und Rechnung enthalten alle bekannten Einnahmen und Ausgaben des gesamten Finanzhaushaltes.
Wahrheit	Finanzplan, Voranschlag und Rechnung müssen mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmen. Objektive, überprüfbare Bewertungen; keine fiktiven Posten.
Vorherigkeit	Beschlussfassung über den Voranschlag vor Beginn des entsprechenden Rechnungsjahres.
Jährlichkeit	Voranschlag und Rechnung sind für ein Kalenderjahr zu erstellen und sämtliche Rechnungen sind mit Stichtag 31. Dezember abzuschliessen.
Bruttoverbuchung (Bruttoprinzip)	Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer vollen Höhe aufzuführen. Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist unzulässig. Ein leider immer noch weit verbreitetes Beispiel dafür ist die Miete des Pfarrhauses, welche unzulässigerweise häufig mit dem Lohn des Pfarrers verrechnet wird.
Sollverbuchung (Sollprinzip)	Verbuchung der Ausgaben, wenn sie geschuldet sind; der Einnahmen, wenn sie in Rechnung gestellt werden. Das heisst, spätestens am Ende des Rechnungsjahres sind alle geschuldeten Ausgaben als Aufwand und die Guthaben als Ertrag zu verbuchen.
Qualitative Bindung	Die beschlossenen Kredite dürfen nur für den im Konto umschriebenen Zweck verwendet werden.
Quantitative Bindung	Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe des bewilligten Betrages getätigt werden. Reicht ein Voranschlagskredit für den vorgesehenen Zweck nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.
Zeitliche Bindung	Allfällige Reste eines Voranschlagskredites verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Die Verbuchung von Ausgaben, die keine sind und lediglich zur Ausschöpfung eines Kredites dienen, sogenannte Kreditübertragungen auf das folgende Jahr, ist nicht gestattet.

### **Frage: Wie muss eine Bilanz prinzipiell und richtigerweise aufgegliedert sein?**

Das Rechnungswesen als zentrales Führungsinstrument muss verschiedene Daten im administrativen, betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bereich zur Verfügung stellen. Um diesen Anforderungen zu genügen, ist eine entsprechende Struktur erforderlich. Das Rechnungsmodell beruht zusammenfassend auf folgender Gliederung: Bestandesrechnung bestehend aus Aktiven und Passiven sowie Verwaltungsrechnung unterteilt in Aufwand und Ertrag.

#### §§ 9, 10, 11 FHG

Die Bilanz bzw. Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, dem Stiftungs- und Fondsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen, sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die veräußert werden können, ohne dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Ein Bilanzfehlbetrag entspricht dem Überschuss der Verpflichtungen über die Gesamtaktiven. Er entsteht, wenn die laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst und vom Eigenkapital nicht voll abgedeckt werden kann. Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, darf kein Eigenkapital ausgewiesen werden.

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Stiftungen, Foundationen und dem allfälligen Eigenkapital.

### **Frage: Wie wird das Finanzvermögen vom Verwaltungsvermögen abgegrenzt?**

Aufgrund der geltenden Finanzhaushaltvorschriften ist eine klare Abgrenzung und Zuweisung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen möglich. Während das Finanzvermögen aus jenen Vermögenswerten besteht, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräußert werden können, ohne dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird, umfasst das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräußert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

### **Frage: Wie sollen Kursgewinne/-Verluste von Obligationen behandelt werden?**

#### § 14 FHG Bewertungsgrundsätze

Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert. Wertpapiere, Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert. Und die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden ergänzt, dass das Finanzvermögen abzuschreiben ist, wenn Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. Wertberichtigungen werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

## **Frage: Wie setzt sich die Rechnung prinzipiell und richtigerweise zusammen?**

### § 15 FHG Rechnung

Die Rechnung bzw. Verwaltungsrechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und den Sonderrechnungen zusammen. Sie enthält alle Ausgaben und Einnahmen. Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, die das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern sowie die Verwertung von Vermögenswerten und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Vermögenswerten.

### § 16 FHG Inhalt Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand als bewilligten Voranschlagskredit und den Ertrag. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

## **Frage: Wie wichtig ist ein einheitlicher Kontenrahmen?**

In Anlehnung an die in der Schweiz üblichen Kontenrahmen und speziell an das Rechnungsmodell des Kantons Schwyz, wurde ein einheitlicher Kontenrahmen für die Kirchgemeinden entwickelt. Darauf aufbauend wurden Musterkontenpläne erarbeitet. In der Zwischenzeit haben sich aber in Bezug auf die Stiftungen und Foundationen Änderungen ergeben. Diese sind auch mit Hilfe unserer Homepage unter <http://www.sz.kath.ch/upload/20120913092429.xls> nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit ist die sorgfältige Anwendung dieser Kontenrahmen ein wesentlicher Bestandteil des Rechnungsmodells. Die Kirchgemeinden und Stiftungen haben sich an den jeweiligen Musterkontenplan zu halten. Zusätzliche Verfeinerungen nach dem Nummernkonzept sind aber zulässig. Der einheitliche Kontoplan ist auch für die Berechnung des Finanzausgleichs wichtig, damit dafür nicht jede Kirchgemeinderechnung seitens der Kantonalkirche umgeschrieben werden muss um vergleichbar zu werden.

## **Frage: Wie sollen Abschreibungen gehandhabt werden?**

### § 17 FHG Abschreibungen

Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens betragen:

- a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften von 5 bis 8 Prozent
- b) für Mobilien und Maschinen 20 Prozent
- c) für Investitionsbeiträge 25 Prozent

Wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, dürfen zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen oder Abschreibungen auf dem Finanzvermögen in den Voranschlag eingestellt und vorgenommen werden. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig innert fünf Jahren abzuschreiben.

Höhere Abschreibungssätze oder zusätzliche Abschreibungen werden im Finanzausgleich korrigiert.

**Frage: Ab welchem Zeitpunkt muss z.B. eine Kirchenrenovation abgeschrieben werden?**

Im Unterschied zu den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen Abschreibungen bei den öffentlich-rechtlichen Institutionen sofort, sobald ein Betrag bilanziert wird, was schlussendlich zu weniger Verschuldung führt. Diese Praxis gilt seit der Einführung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden am 1. Januar 1996, welches die Kantonalkirche ebenfalls als Grundlage für ihr eigenes Finanzhaushaltsgesetz genommen hat.

**Frage: Welcher Abschreibungssatz gilt z.B. für eine Kirchenrenovation?**

Die jährlichen Abschreibungssätze betragen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften 5 bis 8 Prozent.

**Frage: Was sind interne Verrechnungen?**

§ 18 FHG Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten. Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungslegung gegenüber Dritten, Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

**Frage: Was beinhaltet die Investitionsrechnung?**

§ 19 FHG Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die aufgrund von bewilligten Verpflichtungskrediten bedeutende eigene oder unterstützte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Sie weist die Brutto- und Nettoinvestition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

Die Investitionsrechnung erfasst die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zur Schaffung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen. Investitionen bis Fr. 50'000.-- werden im Einzelfall der Laufenden Rechnung, darüber liegende der Investitionsrechnung belastet.

§ 20 FHG Zulässigkeit Sonderrechnungen

Für zweckgebundene Zuwendungen Dritter, Stiftungen und Fonds, sowie für Liegenschaften des Finanzvermögens, können eigene Rechnungen geführt werden.

§ 21 FHG Zuwendungen Dritter

Vermögenswerte, die von Dritten als Legate und Stiftungen zugewendet werden, sind zweckgebunden zu verwalten.



### **Frage: Wie viel Eigenkapital darf eine Kirchgemeinde haben?**

#### § 23 FHG Grundsätze Voranschlag

Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen. In der Laufenden Rechnung soll der Aufwand durch den Ertrag gedeckt werden. Ein Aufwandüberschuss darf in der Regel nur budgetiert werden, soweit er das Eigenkapital nicht übersteigt. Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen werden kann. In der Steuerung bzw. Handhabung des Eigenkapitals sind die Kirchgemeinden autonom. Grundsätzlich entscheidet der Kirchgemeindebürger bei der Festsetzung des Steuerfusses, wie sich das Eigenkapital entwickelt. Bei grösseren, finanzneutralen oder finanzstarken Gemeinden kann ein Eigenkapital in der Höhe eines Jahressteuerertrages vernünftig sein. Mir als Finanzchefin der Kantonalkirche, wird von unseren Kantonskirchenräten jedoch immer wieder nahe gelegt, "keine Steuern auf Vorrat" zu erheben. Da das Eigenkapital aber auch in direktem Bezug zur Liquidität steht, welche auch die Verfügbarkeit über genügend Zahlungsmittel bezeichnet, garantiert ein vernünftiges Eigenkapital auch eine sinnvolle Liquidität.

### **Frage: Wie soll bereits vorhandenes Kapital in der heutigen turbulenten Zeit sinnvoll angelegt werden?**

Persönlich bin ich der Ansicht, dass vorhandenes Kapital konservativ und sehr sicher zu bewirtschaften bzw. zu verwalten ist. Als Grundregel sind sogenannte "mündelsichere" Anlagen zu wählen. Lassen Sie sich bei Bedarf dazu auch von verschiedenen Seiten beraten und treffen Sie gemeinsame Entscheide innerhalb des Kirchenrates. Überlegen Sie sich auch, ob Sie mit vorhandenen Aktiven allenfalls schwerpunktmässig zuerst allfällige Passiven ausgleichen könnten.

### **Frage: Gibt es zwingende Vorgaben für die buchhalterische Abwicklung von Verpflichtungskrediten bzw. Sachgeschäften?**

#### § 30 FHG Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit ist erforderlich für einmalige neue Ausgaben, die 2 Prozent des Steuerertrages einer Steuereinheit nach letzter abgeschlossener Rechnung übersteigen, oder die über Fr. 50'000.-- liegen und für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die 1 Prozent des Steuerertrages einer Steuereinheit nach letzter abgeschlossener Rechnung übersteigen, oder die über Fr. 25'000.-- liegen.

Ein Verpflichtungskredit ist brutto als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen. Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Rechnung.

## **Wie müssen die Steuererträge ausgewiesen werden?**

Aus der Verbuchung der Steuererträge müssen gemäss Kontenplanvorgaben mindestens ersichtlich sein:

Steuererträge natürliche Personen

(mit Unterteilung laufendes Jahr / Vorjahre / Quellensteuer [!])

Steuererträge juristische Personen

(mit Unterteilung laufendes Jahr / Vorjahre)

Steuerminderungen

(Skonti, Steuererlasse und Steuerverluste, Entschädigungen für Steuereinzug)

Übrige Steuererträge

Ebenso erscheint in dieser Gruppe der Laufenden Rechnung der Finanzausgleich Kantonalkirche. Als arbeitserleichternd erweist es sich im Übrigen, wenn der jeweilige Steuerfuss aufgeführt wird.

## **Terminliste für Kirchgemeinden**

Zum Schluss möchte ich noch unsere Terminliste für Kirchgemeinden erwähnen. Sie ist auch auf unserer Homepage abrufbar unter <http://www.sz.kath.ch/Terminliste.pdf>. Die Terminliste soll den zuständigen Personen in den Kirchgemeinden eine Übersicht über die regelmässigen Termine im Zusammenhang mit der Kantonalkirche sein, auch wenn zum Teil keine separate Aufforderung erfolgen sollte.

Ich bitte Sie inständig, sich diese Liste (falls notwendig) unter das Kopfkissen zu legen. Sie erleichtern sich und uns mit der Einhaltung dieser Termine die Arbeit enorm und Sie erhalten dann auch keine Mahnungen, die "nerven".

Vor allem wichtig, und diesen Termin bitte ich Sie, gross zu markieren, ist das Einreichen der durch die Rechnungsprüfungskommission geprüften Jahresrechnung des Vorjahres bis spätestens Ende April, da ich sonst mit den Berechnungen für den Finanzausgleich jeweils in sehr grosse Zeitnot komme.

Mit diesen Ausführungen hoffe ich, Ihnen einige Fragen beantwortet zu haben. Für weitere, allenfalls individuelle, Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

8845 Studen, 29. Oktober 2009

Karin Birchler, Ressort Finanzen